

Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen (Meisterklasse) 14. bis 24. Mai 2025 in München

- Ausrichter:** Deutscher Schachbund e.V.
- Austragungsort:** **Fat Cat GmbH** (ehemals Gasteig),
Rosenheimer Straße 5, 81667 München
- Modus:** Einfaches Rundenturnier mit 10 Spielerinnen und einer Bedenkzeit von 90 Minuten für 40 Züge, danach 30 Minuten für die verbleibenden Züge sowie 30 Sekunden je Zug von Beginn an. Remisvereinbarungen vor dem 40. Zug sind nur mit Zustimmung der Schiedsrichterin / des Schiedsrichters zulässig.
- Vorläufiger Terminplan:**
- Mittwoch, den 14.05.25:
 - 16.00 - 19:00 Uhr: Anreise, Anmeldung, Registrierung
 - 19.00 Uhr: Technische Besprechung und Auslosung in der Münchener Schachakademie, Zweibrückenstr. 8, 80331 München
 - 15.05.25 14:00 Uhr Runde 1
 - 16.05.25 14:00 Uhr Runde 2
 - 17.05.25 14:00 Uhr Runde 3
 - 18.05.25 14:00 Uhr Runde 4
 - 19.05.25 14:00 Uhr Runde 5
 - 20.05.25 14:00 Uhr Runde 6
 - 21.05.25 14:00 Uhr Runde 7
 - 22.05.25 14:00 Uhr Runde 8
 - Freitag, den 23.05.25
 - 11:00 Uhr Runde 9 (ggf. StICKämpfe im Anschluss)
 - 18:00 Uhr Abschluss-Gala und Siegerehrung
 - Samstag, den 24.05.25: Abreise
- Dress-Code:** Lang- bzw. kurzärmelige Bluse, Kleid oder sonstige angemessene Kleidung, „**business casual**“. Aufdrucke von Sponsoren sind erlaubt.
Kurze Hosen und Jogginghosen sind verboten.
- PR-Arbeit:** Kurze Interviews nach den Runden im Rahmen der Live-Kommentierung oder mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit des DSB
- Preise:**
- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Preis 3.200 € | 6. Preis 800 € |
| 2. Preis 2.200 € | 7. Preis 700 € |
| 3. Preis 1.100 € | 8. Preis 600 € |
| 4. Preis 1.000 € | 9. Preis 500 € |
| 5. Preis 900 € | 10. Preis 400 € |
- Bei Punktgleichheit werden die Geldpreise geteilt. Die Teilnahme an der Abschlussgala ist obligatorisch. Bei Abwesenheit wird vom Preisgeld ein Abzug in Höhe von 20% vorgenommen.
- Vorberechtigungen:** Die erstplatzierte Spielerin erhält den Titel „Deutsche Meisterin 2025“ und die ersten drei qualifizieren sich zu der DFEM (Meisterklasse) 2026.

Weitere Hinweise zur Deutschen Schachmeisterschaft der Frauen (Meisterklasse) 2025

Teilnehmerinnen

Teilnahmeberechtigt für die Meisterklasse sind

- a) die drei erstplatzierten Spielerinnen des German Masters der Frauen 2024
- b) die Erstplatzierte der Deutsche Frauen-Einzelmeisterschaft 2024
- c) eine Nachwuchsspielerin U20, die durch den Bundesnachwuchstrainer nominiert wird
- d) bis zu 5 von der Kommission Leistungssport zu nominierende Spielerinnen aus dem A- und B-Kader

Verzichten Qualifizierte oder Nominierte nach Nr. a) bis d), dann werden die Nachrückerinnen über die Referentin für Frauenschach nominiert.

Die Spielerinnen müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft eine DSB-Spielgenehmigung besitzen, d.h. für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie erkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB an. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Spielerinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein.

Alle Teilnehmerinnen müssen eine FIDE-ID haben. Spielerinnen ohne FIDE-ID müssen vor Turnierstart eine solche bei FIDE Rating Officer Andreas Klein (elo@schachbund.com) beantragen.

Meldungen:

Die eingeladenen **Spielerinnen melden** ihre Teilnahme **bis zur gesetzten Frist** an:
sportdirektor@schachbund.com

Tritt eine Spielerin, die ihre Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet sie das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann sie mit einer Geldbuße oder Spielsperre belegt werden (Tz. A-13.1.3 Turnierordnung).

Ergänzungen zum Spielmodus:

Wertung: Bei Punktgleichheit entscheidet 1. Direkter Vergleich 2. Sonneborn-Berger Wertung 3. Anzahl Gewinnpartien

Stichkämpfe: Über Platz 1 entscheiden bei Punktgleichheit Stichkämpfe mit einer Bedenkzeit von 10 Min. + 5 Sek. /Zug

je Spielerin, bei erneuter Punktgleichheit zwei weitere Stichkämpfe mit einer Bedenkzeit von 3 Min.+ 2 Sek./Zug je Spielerin, bei erneuter Punktgleichheit eine Partie im „Armageddon-Modus“ (5 vs. 4 Minuten, Schwarz genügt ein Remis). Sollten drei Spielerinnen punktgleich sein, spielen die zweit- und drittplatzierte Spielerin ein Halbfinale nach obigem Format gegeneinander. Die Siegerin trifft auf die erstplatzierte Spielerin. Sollten vier Spielerinnen punktgleich sein, werden Halbfinale und Finale nach obigem Format gespielt. Sollten mehr als vier Spielerinnen punktgleich sein, spielen lediglich die vier bestplatzierten Spielerinnen einen Stichkampf um den Turniersieg.

Die Wartezeit beträgt 15 Minuten.

Das Turnier wird für die *Elo-Auswertung* und den Erwerb von FIDE-Titelnormen angemeldet.

Während des Turniers können Maßnahmen im Sinne der *Anti Cheating Regulations* der FIDE durchgeführt werden, namentlich verdachtslose Personenkontrollen zur Verhinderung des Mitführens elektronischer Geräte.

Vor Spielbeginn wird gem. den *FIDE General Regulations for Competitions* ein Turniergericht bestellt.

Die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene *Daten und Turnierergebnisse* gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahl, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

Dopingkontrollen: Bei diesem Turnier werden Doping-Kontrollen durchgeführt in Form der Abnahme einer Urinprobe entsprechend den Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Wegen der Einzelheiten wird es eine gesonderte Information geben.

Unterbringung, Verpflegung: Die Übernachtungen finden in direkter Nähe vom Gasteig im Hotel „Motel One“, Rablstraße 2, 81669 München statt. Nachfragen zu Sonderleistungen wie Doppelzimmer oder Verlängerungsnacht richten Sie bitte an DSB-Geschäftsstelle (info@schachbund.com).

Hauptschiedsrichter:

Ralph Alt, Internationaler Schiedsrichter

Informationen:

Zur *Ausrichtung:* DSB-Geschäftsstelle info@schachbund.com

Webseite des Ausrichters: www.schachbund.de

Nadja Jussupow, Frauenreferentin

Frauenschach@schachbund.com

Anlage zur Ausschreibung

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 09. Dezember 2023

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel. (3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um. (4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 33 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet:

1. ... 2. ...

3. bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition des NADA-Codes,

...

§ 34 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Unterliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

(3) Bei Verdacht von Dopingverstößen ist der Beauftragte für die Dopingbekämpfung verpflichtet, den Vorgang an das Schiedsgericht zur weiteren Sachaufklärung und Herbeiführung einer Entscheidung über die Verhängung der nach dieser Satzung für Dopingverstöße vorgesehenen Sanktionen abzugeben. Dieses Recht steht jederzeit auch dem Präsidenten zu.

§ 35 Ordentlicher Rechtsweg

In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angerufen werden.

(2) Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen

§ 36 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen, 4. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs.
4. schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

§ 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden. Ein Schwerwiegender Verstoß nach Satz 1 ist im Regelfall anzunehmen, wenn ein Landesverband seine Mitgliedschaft in der DSJ beendet.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 59 erfolgen.

§ 60 a Dopingverstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen

des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 55 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 34 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(3) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

§ 61a Ordnungsmaßnahmen bei Ergebnismanipulation

(1) Zur Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§2 Abs. 2 Satz 2) wird ein „Anti-Cheating-Arbeitskreis“ eingerichtet. Dieser besteht aus dem Anti-Cheating-Officer als Vorsitzendem, und drei von der Schiedsrichterkommission bestellten Beisitzern, von denen einer spezielle Kenntnisse im Online-Schach haben muss und an Verfahren wegen Verdachts von Cheating bei Online-Turnieren mitwirkt. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich dem Anti-Cheating-Arbeitskreis angehören.

(2) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zuständig in Fällen, in denen

a) es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.

b) es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).

c) jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.

(3) Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom DSB organisiert werden. Fernpartien werden nicht erfasst.

(4) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstößes gleich.

(5) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen seiner Aufgaben befugt und verpflichtet. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, dem Anti-Cheating-Arbeitskreis auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.

(6) Bei Verstößen gegen einen der in Abs. 2 genannten Fällen setzt der Anti-Cheating-Arbeitskreis gegen Mitglieder nach §4 und §5 Abs. 2 sowie gegen Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bundes unterworfen sind, Maßnahmen gemäß §61 Abs.1 fest. Unterliegt der Betroffene nicht der Sanktionsgewalt des DSB, stellt der Anti-Cheating-Arbeitskreis den fraglichen Verstoß fest und teilt seine Feststellung mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.

(7) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen oder Feststellungen nach Abs. 4 ist das Bundesturniergericht zuständig.

(8) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird der Anti Cheating-Arbeitskreis nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.

(9) Im Zuständigkeitsbereich des Anti-Cheating-Arbeitskreises besteht für das Präsidium und den in §61 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis keine Sanktionsgewalt. Erachtet der Arbeitskreis jedoch nach Abschluss des Verfahrens Maßnahmen nach §61 Absatz 1 für nicht ausreichend, gibt er das Verfahren an das Präsidium ab.

(10) Die §§57 bis 60 gelten entsprechend. Der Anti-Cheating-Arbeitskreis kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 09. Dezember 2023

A-13 Ordnungsmaßnahmen

A-13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- 13a) Ermahnung
- 13b) Verwarnung
- 13c) Verweis
- 13d) Zeitstrafen,
- 13e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- 13f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- 13g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- 13h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- 13i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- 13j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-31.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.

A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.